



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

20. Jahrgang

Mittwoch, den 16. November 2011

Nummer 8

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der Stadtratssitzung am 03.11.2011 wurde nachfolgend aufgeführter Beschluss mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 413/2011

„Mühlhäuser Resolution für finanzielle Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Standortschließung der Bundeswehr an die Landes- und Bundesregierung“

1. Der Stadtrat beschließt die beiliegende "Resolution der Stadt Mühlhausen/Thür. zum Erhalt des Bundeswehrstandortes". Darüber hinaus beauftragt er die Verwaltung, zur Verstärkung der Wirkung der Resolution eine Unterschriftenaktion in der Bevölkerung durchzuführen.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung
 - a) zu recherchieren, welche Kommunen in anderen Bundesländern, wie z. B. in Rheinland-Pfalz, positive Erfahrungen bei Konversionsmaßnahmen nach Standortschließungen von militärischen Einrichtungen gemacht haben,
 - b) dem Hauptausschuss im Monat Januar 2012 über die Ergebnisse zu berichten und vorzuschlagen, mit welchen von diesen Kommunen die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Fraktionen in einen Erfahrungsaustausch treten sollte.

Anlage:

Resolution

der Stadt Mühlhausen/Thür. zum Erhalt des Bundeswehrstandortes

1. Den Bundeswehrstandort Mühlhausen/Thür. erhalten

Die Schließung des Bundeswehrstandortes ist ein schwerer Schlag für unsere Stadt. Kein Standort in Thüringen ist von der Bundeswehrstrukturreform so stark betroffen wie Mühlhausen.

Es ist traurig, dass eine über 200 Jahre alte Tradition als Garnisonsstadt zu Ende geht. Zu dieser Tradition gehörte die Stationierung der ersten und zweiten Schwadron des Thüringer Ulanenregimentes Nr. 6 in Mühlhausen von 1850 bis 1894, das aus der Kavallerie des Lützow'schen Freicorps hervorgegangen war. Das 1813 vom großen deutschen Patrioten und preußischen Offizier Adolf Freiherr von Lützow aufgestellte Freicorps leistete einen wichtigen Beitrag zur Befreiung Deutschlands von der napoleonischen Fremdherrschaft.

Dass es bald keine Bundeswehr mehr in Mühlhausen geben soll, ist für uns unfassbar.

Die Bundeswehr ist für unsere Stadt ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Durch die Schließung des Bundeswehrstandortes sinkt die Kaufkraft in Mühlhausen erheblich. Die Bundeswehr war und ist stets ein verlässlicher Partner und Auftraggeber für die klein- und mittelständisch geprägte Unternehmensstruktur in unserer Stadt.

Mit der Streichung und Verlagerung der 820 Dienstposten und der faktischen Schließung des Bundeswehrstandortes verliert die Stadt schlagartig eine kaum verkräftbare Zahl an Einwohnern, die über die prognostizierte demografische Entwicklung deutlich hinaus geht. Die Konsequenzen für das Gemeinwesen, aber auch für die zukünftige Finanzausstattung der Stadt sind nicht absehbar.

Die ohnehin strukturschwache Region würde weiter geschwächt werden.

Wir fordern daher den Bundesminister für Verteidigung, Herrn Dr. Thomas de Maizière, auf, seine Entscheidung zur Schließung des Bundeswehrstandortes Mühlhausen/Thür. zu überdenken. Darüber hinaus fordern wir die Bundesregierung und die Landesregierung des Freistaates Thüringen auf, alles daran zu setzen, dass der Bundeswehrstandort in Mühlhausen erhalten bleibt.

2. Ausgleichsmaßnahmen einleiten

Wenn die Bundeswehr sich aus Mühlhausen zurückzieht, muss es darum gehen, die dramatischen Folgen für die Stadt Mühlhausen abzumildern.

Wir fordern daher die Bundesregierung und die Landesregierung des Freistaates Thüringen auf, die Stadt Mühlhausen bei der Bewältigung der Lasten, die mit der Schließung des Bundeswehrstandortes verbunden sind, nicht alleine zu lassen. Wir fordern daher, dass vom Bund und vom Land schnellstmöglich Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt und finanziert werden.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen gehören der zügige Bau der Ortsumgehung Mühlhausen und Großengottern, der Ausbau der L 1015 als Zubringer zur A 38 zwischen Ammern und Hüpstedt, die Mitgliedschaft des Freistaates Thüringen im Zweckverband Mühlhäuser Museen, die Ansiedlung von Landesbehörden, insbesondere Prüfung des Standortes für das staatliche Schulamt und Stärkung des Berufsschulstandortes durch Zuführung weiterer Ausbildungsrichtungen, ein gemeinsam abgestimmtes Programm zur Ansiedlung von Unternehmen, Hilfen bei der Konversion der militärischen Liegenschaften, Programme zur Sicherung von Fachkräften etc.

Die Stadt Mühlhausen und die Region dürfen nicht wirtschaftlich und strukturpolitisch abgehängt werden.

Es geht um die Zukunft unserer Stadt!

Mühlhausen, den 3.11.2011

Dörbaum
Oberbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Mühlhausen/Thüringen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Mühlhausen/Thüringen am 29.09.2011 für das Haushaltsjahr 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	Vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.692.940 €	-361.520 €	45.584.600 €	46.916.020 €
die Ausgaben	2.050.877 €	-719.457 €	45.584.600 €	46.916.020 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.914.311 €	-1.344.751 €	14.278.232 €	17.847.792 €
die Ausgaben	3.813.908 €	-244.348 €	14.278.232 €	17.847.792 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.051.883 € um 1.130.610 € erhöht und damit auf **8.182.493 €** neu festgesetzt.

§ 3

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 4

Die übrigen Ansätze der Haushaltssatzung 2011 bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mühlhausen, den 01. November 2011

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 12.10.2011 die 1.Nachtraghaushaltssatzung genehmigt.

Entsprechend § 57 Abs. 3 ThürKO wird der Nachtragshaushaltsplan 2011 in der Zeit vom

16.11. bis 02.12.2011

in der Stadtverwaltung Mühlhausen, im Leseraum des Stadtarchivs im Nordflügel des Rathauses während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

Mühlhausen, den 01.November 2011

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

**Erste Satzung
zur Änderung der
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlhausen
(Feuerwehrsatzung)**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und § 14 Abs. 1 ThürBKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen am 29. September 2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlhausen (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 13 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Für die zur Jugendfeuerwehr gehörenden Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren kann ein eigener Jugendfeuerwehrwart gewählt werden, wenn mindestens 5 Kinder dieser Altersgruppe zur Jugendfeuerwehr gehören. Für ihn gelten die gleichen Rechte und Pflichten.“

Artikel 2

Die Stadt Mühlhausen kann die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlhausen in der nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 24.10.2011

gez.
Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

**Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), § 44 Abs. 1 ThürBKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen am 29. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Satzung regelt auf der Grundlage landesrechtlicher Verordnung die Aufwandsentschädigung für die in einer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, denen besondere Aufgaben übertragen sind.

(2) Besondere Aufgaben, aus denen ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung resultiert, obliegen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden; hierzu gehören:

- die Wehrführer,
- deren Stellvertreter,
- Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind (beispielsweise Zug- und Gruppenführer der Katastrophen- und Gefahrzüge, Führer, Unterführer),
- Ausbilder, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind;
- Jugendwarte,
- Gerätewarte
- Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung
- Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt.

(2) Folgende Pauschbeträge sind zu zahlen:

Wehrführer	70,00 €
Stellvertretende Wehrführer	35,00 €
Jugendwarte	37,00 €
Gerätewarte	37,00 €

(3) Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 €/Stunde.

(4) Die Entschädigung wegen besonderer Heranziehung für Feuerwehrangehörige im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürFwEntschVO richtet sich nach § 12 ThürFwEntschVO.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

(1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag zusätzlich besonders zu erstaten:

1. der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt;
2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes.

(2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem aufwandsberechtigten Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung zu belassen.

(4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das entsprechende Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(5) Dem stellvertretenden Wehrführer steht für die Wahrnehmung der Aufgaben des Wehrführers unter den Bedingungen des Abs. 4 die Aufwandsentschädigung in Höhe des Wehrführers zu.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren vom 18.05.1998 außer Kraft.

Mühlhausen, den 24.10.2011

gez.
Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNG

Widerspruch zur Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) gestattet den Meldebehörden die Übermittlung von persönlichen Daten in Mühlhausen gemeldeter Einwohner zu nachfolgenden Zwecken:

1. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG),
2. Melderegisterauskünfte an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien - auf deren Ersuchen - zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren. Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. Geburtstag oder einen späteren begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG),
3. Melderegisterauskünfte sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG),
4. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind hiernach der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG),
5. Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte durch Datenübertragung mittels automatischen Abrufs über das Internet durch das Landesrechenzentrum (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG).

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen (§§ 29 Abs. 2, 31 Abs. 3 sowie 32 Abs. 4 ThürMeldeG).

Der Widerspruch kann persönlich bei der Meldebehörde im Dienstgebäude Obermarkt 21 in Mühlhausen zur Niederschrift, schriftlich formlos oder unter Verwendung des abgedruckten Formulars und mit Ihrer Unterschrift versehen, eingelegt werden.

Zur Vereinfachung bietet die Behörde auch die Möglichkeit, das auf der Homepage der Stadtverwaltung eingestellte Formblatt zu verwenden - www.muehlhausen.de, Suchpfad: Rathaus - Formulare - Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung - Einwohner-/Meldewesen - Widerspruch zur Datenübermittlung.

Öffnungszeiten des SG Einwohner- und Meldewesen

Montag	07:00	-	16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	09:00	-	18:00 Uhr
Mittwoch	09:00	-	16:00 Uhr
Freitag	09:00	-	13:00 Uhr
Samstag	09:00	-	11:30 Uhr

Bereits bei der Meldebehörde vorliegende Widersprüche behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht zwischenzeitlich widerrufen wurden.

gez. Müller
Amtsleiterin

Widerspruch zur Datenübermittlung

Name, ggf. Geburtsname	Vorname(n)	
Geburtsort	Geburtsdatum	Religion
Anschrift der Hauptwohnung		

Hiermit widerspreche ich der Übermittlung meiner persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Mühlhausen in nachstehend angekreuzten Fällen:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl vorangegangenen Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG)
- an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften, sowie Presse, Rundfunk und andere Medien bei Auskunftersuchen nach Alters- und Ehejubiläen (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG)
- an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG)
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften meiner Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder), denen ich selbst nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist (§ 29 Abs. 2 ThürMeldeG)
- Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet durch das Landesrechenzentrum (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG)

Mühlhausen, den

Unterschrift

Hinweis:

Das Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) eröffnet die Möglichkeit, der Weitergabe von persönlichen Daten in vorgenannten Fällen zu widersprechen. Wenn Sie in Mühlhausen mit Hauptwohnung gemeldet sind und von diesem Recht Gebrauch machen wollen, senden Sie bitte den ausgefüllten und mit Ihrer Unterschrift versehenen Vordruck an die Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 19 in 99974 Mühlhausen.

Bereits geltend gemachte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht zwischenzeitlich widerrufen wurden

FREISTAAT THÜRINGEN
Landesamt für Vermessung und
Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Für das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen, Blatt 12771

lfd. Nr. des Bestands- verz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
------------------------------------	-----------	------	--------------	------	--------------------------

461	Mühlhausen	17	68/1	Über der Bleiche	210
------------	-------------------	-----------	-------------	-------------------------	------------

Eigentümer: **Stadt Mühlhausen**

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis ein Antrag der Stadt Mühlhausen auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 30 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S 574) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens und ohne unverhältnismäßigen Aufwand geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, innerhalb eines Monats bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis anzumelden.

Leinefelde-Worbis, den 12.10.2011
Im Auftrag

gez.
E. Pecher -Siegel-
Katasterbereichsleiter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 b "Wendewehr, Gasometerweg" im Bereich der ehemaligen Rosenhofkaserne

Der Stadtrat hat am 07.07.2011 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 b "Wendewehr, Gasometerweg" für den Bereich der ehemaligen Rosenhofkaserne als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung mit Schreiben vom 30.08.2011 erhalten, die Satzung wurde nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der ehemaligen Rosenhofkaserne wird hiermit bekannt gemacht. Der Bereich der Aufhebung ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 45 23 29).

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Sind durch einen Bebauungsplan, dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB). Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Mühlhausen, den 02.11.2011

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Thüringer Feiertagsgesetz Feiertagsschutz im November und Dezember

Im November und Dezember eines jeden Jahres stehen neben den allgemeinen Feiertagen zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel verstärkt stille Feiertage bevor, die der Ruhe, Besinnung und Einkehr sowie dem Gedenken gewidmet sind.

Das Thüringer Feiertagsgesetz regelt neben Sonn- und Feiertagen insbesondere auch die sog. stillen Tage mit erhöhtem Feiertagsschutz, zu denen Karfreitag - ganztägig - sowie der vorletzte Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und der Totensonntag (Ewigkeitssonntag) gehören. An den beiden letztgenannten Feiertagen beginnt die Feiertagsruhe jeweils ab 03:00 Uhr.

Im Interesse des öffentlichen Friedens und der Würde der Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen der Sonn- oder Feiertage widersprechen, verboten.

An den bevorstehenden stillen Tagen sind gemäß § 6 ThürFtG darüber hinaus verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Am Heiligen Abend beginnt der erhöhte Feiertagsschutz ab 15:00 Uhr und es gelten die vorgenannten Verbote mit Ausnahme der unter 1. genannten Regelung.

Gaststätten und Diskotheken sollten bei der Planung Ihrer Veranstaltungen insbesondere die für die bevorstehenden stillen Feiertage zu beachtenden Modalitäten berücksichtigen.

gez. Müller
Amtsleiterin
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

FREISTAAT THÜRINGEN
Landesamt für Vermessung und
Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Für das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen, Blatt 13841

lfd. Nr. des Bestandsverz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
10	Mühlhausen	36	40/4	Friedrich-Engels-Straße	230
10	Mühlhausen	36	40/5	Friedrich-Engels-Straße 21	1593

—

Eigentümer: **Michael Neger, Mühlhausen**

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis ein Antrag von Frau Sabine Kiel aus Mühlhausen auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 30 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl.) S. 574) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens und ohne unverhältnismäßigen Aufwand geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, innerhalb eines Monats bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich, Bahnhofstraße 18, 37339 Leinefelde-Worbis anzumelden.

Leinefelde-Worbis, den 07.11.2011

Im Auftrag

gez.

E. Pecher
Katasterbereichsleiter

- Siegel -

Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes

Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Mühlhausen
gem. § 47 Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat auf der Grundlage des bisher gültigen Luftreinhalteplanes zur Reduzierung der Feinstaubbelastung (veröffentlicht am 10.01.2011) unter Mitwirkung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie und der Stadt Mühlhausen den Luftreinhalteplan für die Stadt Mühlhausen fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan umfasst Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung (PM₁₀) sowie der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂).

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.7.2011 (BGBl. I 1475) i. V. m. der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065).

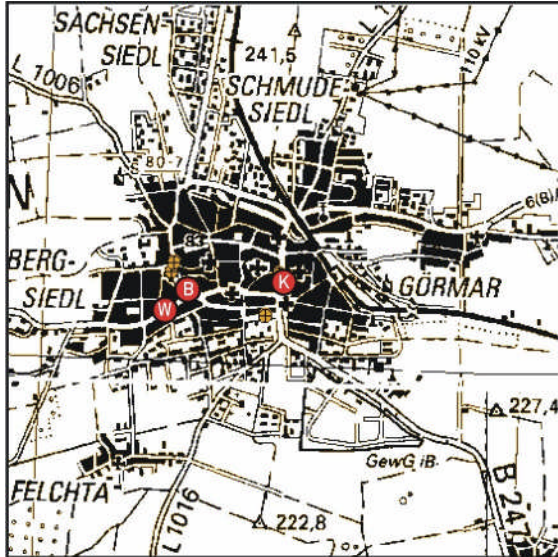
Gem. § 47 Absatz 1 BImSchG hat die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Die Immissionsmessungen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) haben an dem Passivsammler im Petristeinweg 56 mit 56 µg/m³ im Jahr 2010 eine Überschreitung des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) ergeben. Der Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid im Jahresmittel i. H. v. 40 µg/m³ ist gem. § 3 der 39. BImSchV seit dem 01.01.2010 einzuhalten.

Weiterhin haben die Immissionsmessungen der TLUG an den Luftmessstationen in der Wanfrieder Straße und im Kiliansgraben ergeben, dass für Feinstaub (PM₁₀) der seit dem 01.01.2005 geltende Immissionsgrenzwert für das Tagesmittel i. H. v. 50 µg/m³ gem. § 4 der 39. BImSchV im Jahr 2010 an mehr als den zulässigen 35 Tagen überschritten wurde: in der Wanfrieder Straße an 62 Tagen, im Kiliansgraben an 37 Tagen.

Aufgrund der vorgenannten Überschreitungen ist der Luftreinhalteplan für die Stadt Mühlhausen aus dem Jahr 2010 fortzuschreiben.

Das Plangebiet umfasst das Stadtgebiet Mühlhausen mit dem Schwerpunkt der Messstandorte Wanfrieder Straße, Kiliansgraben, Petristeinweg:



Stadtgebiet Mühlhausen mit den Messstellen Kiliansgraben, Wanfrieder Straße, Petristeinweg, Bastmarkt

In dem Luftreinhalteplan sind Maßnahmen mit dem Ziel festzulegen, die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV einzuhalten. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplanes müssen verursachergerecht sowie erforderlich, geeignet und angemessen sein.

Besondere Bedeutung kommt Maßnahmen zu, die den Verkehrsbereich betreffen, denn der motorisierte Straßenverkehr (insbesondere der Schwerlastverkehr und Fahrzeuge ohne Partikelfilter) wird als Hauptverursacher der hohen Immissionen und somit lokalen Belastung gesehen. Dies gilt für Feinstaub und für Stickoxide.

Wesentliche Maßnahmen des Luftreinhalteplanes sind:

Maßnahmen aus dem Verkehrsbereich:

- Beseitigung des schienengleichen Wegübergangs in der Wagenstedter Straße, mit dem Ziel der erheblichen Senkung der Stauanfälligkeit im Verkehrsfluss, insbesondere für den Kiliansgraben
- Die Verstetigung des Verkehrsflusses durch eine koordinierte Verkehrssteuerung im Netz der Hauptverkehrsstraßen
- Neubauvorhaben von Ortsumfahrungen im Zuge der Bundesstraßen B 247 und B 249
- Einsatz von Asphaltbelag (Ersatz sandgeschlämmter Schotterdecken sowie von Natursteinpflaster)
- Straßenreinigung unter lufthygienischen Gesichtspunkten
- Geschwindigkeitsreduzierungen
- Verbesserung des innerstädtischen Leitsystems
- Einbahnstraßenregelungen
- Parkraummanagement
- Ausbau und Verbesserung des Radwegenetzes
- Beschränkung der Lieferzeiten und Größe der Lieferfahrzeuge in der Fußgängerzone
- Verbesserung der Überquerungsmöglichkeit von Hauptverkehrsstraßen für Fußgänger
- Einsatz schadstoffarmer Fahrzeuge im ÖPNV
- Koordinierung der „Grünen Welle“ für einen flüssigen Verkehrsanlauf
- Koordinierung der Lichtsignalanlagen (LSA) am Petriteich und Blobach
- Verkehrsverbote für den Schwerverkehr
- Errichten von Erdgastankstellen

Sonstige Maßnahmen:

- Ordnungsrechtliche Vorgaben zu baustellenbedingten Immissionen
- Kompostierung statt Verbrennen von Gartenabfällen
- Erweiterung der städtischen Grünflächen
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum Gewässerschutz, zur Grünordnung, zum Klimaschutz und zum Energieträgereinsatz
- Nutzung alternativer Energien
- Nutzung von Fernwärme aus Blockheizkraftwerken
- Erhalt von Frischluftschneisen
- Begrenzung von Heizmedien in B-Plänen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Gemäß § 47Abs. 5, 5a BImSchG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Aufstellung oder Änderung eines Luftreinhalteplanes sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen.

Das Beteiligungsverfahren hat vom 16. August 2011 bis einschließlich 15. September 2011 stattgefunden. Der Planentwurf lag während dieser Zeit in der Stadt Mühlhausen und im Thüringer Landesverwaltungsamt während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Er wurde auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Verfügung gestellt. Der Zeitraum der Auslegung des Planentwurfs wurde am 08. August 2011 im amtlichen Teil des Thüringer Staatsanzeigers sowie der örtlichen Tageszeitung der Stadt Mühlhausen bekannt gegeben.

Einwendungen gegen den Luftreinhalteplan wurden nicht vorgebracht, abwägungsrelevante Stellungnahmen, die sich auf den Planinhalt bezogen, sind ebenfalls nicht eingegangen.

Der nunmehr aufgestellte Luftreinhalteplan für die Stadt Mühlhausen tritt mit Datum der Bekanntmachung in der Presse sowie im Amtsteil des Thüringer Staatsanzeigers in Kraft.

Der aufgestellte Luftreinhalteplan wird gemäß § 47 Absatz 5a BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des aufgestellten Planes, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Der aufgestellte Luftreinhalteplan liegt in der Zeit

vom 13. Dezember 2011 bis einschließlich 27. Dezember 2011

bei den folgenden Behörden während der angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

- **Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV/Umwelt Referat 420;
Haus 2, Zimmer 3813; Weimarplatz 4, 99423 Weimar,**

Mo bis Do von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr;

- **Stadtverwaltung Mühlhausen
Stadtentwicklungsamt; Neue Straße 10, 1. Obergeschoss**

Mo und Do von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Die von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der aufgestellte Luftreinhalteplan für die Stadt Mühlhausen ist auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/umwelt/immissionsschutz_strahlenschutz/lrp/content.html

veröffentlicht.

Weimar, 07.11.2011
Landesverwaltungsamt

Thüringer

Der Präsident
Stephan

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 21

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt

Ratsstraße 19

in der Tourist-Information

Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:

Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,

99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt

Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Andreas Barschtipan

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,

kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

der Stadt Mühlhausen